Regionale Planungsgemeinschaft **Oderland-Spree**

Regionalplan Oderland-Spree

1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“

Anlage zur Satzung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 29. Juni 2026



Eine Veröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Dieses Textdokument ist Bestandteil der Satzung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, die am 29. Juni 2026 von der Regionalversammlung beschlossen worden ist, und die mit Bescheid der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 21. September 2026 gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung genehmigt worden ist.

Dieser Textteil hat zwei Anlagen: Anlage 1 Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 (A0), Anlage 2 Erläuterungskarte im Maßstab 1:300.000 (A3).

Fürstenwalde/Spree, den 30. September 2026

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Inhalt

1 Anlass und Ziel der Planung 3
2 Rechtliche Grundlagen 4
3 Verfahrensschritte 5
4 Inhalt der Planänderung 7
5 Begründung 8
5.1 Methodisches Vorgehen und Wirkung der Planänderung 8
5.2 Absehen von der Umweltprüfung (§ 8 Absatz 2 ROG) 8
5.3 Begründung der Festlegung 10
5.4 Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit dem BRPH 12
6 Tabellenverzeichnis 14
7 Abkürzungsverzeichnis 14
8 Quellenverzeichnis 15

Anlagen .....
Festlegungskarte .....
Erläuterungskarte .....

Herausgeber

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde/Spree
Tel.: 03361/598 02 41
E-Mail: post@rpg-oderland-spree.de

www.rpg-oderland-spree.de

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland Spree beschloss auf ihrer 4. Sitzung am 21.06.2021 die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree (Beschluss-Nr. 21/04/23), die mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg am 27.10.2021 in Kraft getreten ist (ABl. S. 812).

Der Sachliche Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (TRP GSP) trifft zeichnerische und textliche Festlegungen zur regionalen Raumstruktur und bestimmt 23 Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) in der Planungsregion Oderland-Spree. Der Handlungsauftrag GSP festzulegen, ergibt sich aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), der am 1. Juli 2019 in Kraft trat.

Der LEP HR beauftragt die Regionalen Planungsgemeinschaften gemäß Ziel 3.3 LEP HR Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. In GSP soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnen und Angeboten der Daseinsversorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattfinden. Als GSP festgelegte Ortsteile sollen einen wichtigen Beitrag leisten, um die dörfliche Ebene zu stabilisieren (LEP HR, S. 14).

Durch die Festlegung als GSP erhalten Ortsteile einer Gemeinde mit herausragender Funktionsstärke, die nicht Teil des Systems der Zentralen Orte sind, zusätzliche Entwicklungsperspektiven. Die GSP im Teilregionalplan sind endabgewogen und als Ziel der Raumordnung festgelegt (Z 2.1 TRP GSP).

Durch die Festlegungen des LEP HR bezüglich der Siedlungsentwicklung und der Steuerung des großflächigen Einzelhandels ergeben sich für die GSP folgende planerische Privilegien:

- Die GSP sind im LEP HR als „Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung“ definiert. Daraus ergibt sich für die entsprechenden Ortsteile, zusätzlich zur Eigenentwicklungsoption der Gesamtgemeinde nach Ziel 5.5 LEP HR von 1 ha pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Wachstumsreserve von bis zu 2 ha pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen im GSP-Ortsteil für einen Zeitraum von zehn Jahren (Ziel Z 5.7 LEP HR).

- In GSP ist die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen über die Grenzen des Ziel 2.12 LEP HR hinaus möglich. Zusätzlich zu der maximalen Verkaufsfläche von 1.500 m² (mit nahversorgungsrelevantem Sortiment) in nichtzentralen Orten können bis zu 1.000 m² zusätzlicher vorhabenbezogener Verkaufsfläche in den GSP eingerichtet werden. Für diese ist keine Sortimentsbeschränkung zu beachten (vergleiche Ziel 2.12 LEP HR).

Gemäß der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne erfolgt die GSP-Festlegung als Symbol auf den als GSP festgelegten Ortsteilen in der Festlegungskarte des Sachlichen Teilregionalplans. Die Umsetzung der zusätzlichen Entwicklungspotentiale für Wohnsiedlungsflächen und großflächigen Einzelhandel erfolgt bei

Bedarf auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung und wird nicht durch die Regionalplanung vorgegeben. Es finden keine flächenscharfen Festlegungen durch die Regionalplanung statt.

Die Festlegung der GSP in der Planungsregion Oderland-Spree erfolgte auf der Grundlage von 11 Kriterien, die in der Begründung zum Ziel 3.3 LEP HR aufgeführt sind und die durch die Anwendungshinweise der Richtlinie für Regionalpläne der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg konkretisiert werden sowie auf Basis der regionalplanerisch festgelegten Stabilitätskriterien, welche durch die Regionalversammlung beschlossen wurden (Anlage zum Beschluss Nr. 20/02/13).

Auf Basis der genannten Kriterien legte die Regionale Planungsstelle Oderland-Spree insgesamt 23 GSP in der Planungsregion fest. Für die Ermittlung der GSP wurde der Planungsraum gesamträumlich auf Ortsteile mit besonderer Funktionsstärke und auf funktionsstarke Ortsteile hin analysiert. Zu den Ortsteilen mit besonderer Funktionsstärke zählen jene Ortsteile, die insgesamt 11 von 11 Kriterien gemäß LEP HR erfüllen und die keine zusätzlichen regionalen Stabilitätskriterien für eine Eignung als GSP vorhalten müssen. Funktionsstarke Ortsteile, die 9 bis 10 Kriterien gemäß LEP HR erfüllen, können fehlende Kriterien nach dem LEP HR durch den Nachweis zusätzlicher regionaler Stabilitätskriterien ausgleichen.

Der Ortsteil Lindenberg, der sich gemäß Grundsatz 1.3 TRP GSP im Ländlichen Gestaltungsraum der Planungsregion befindet, wies zum Stand der Erarbeitung des TRP GSP insgesamt 9 von 11 Kernkriterien auf und galt damit als funktionsstarker Ortsteil. Gemäß Planungsmethodik wären folglich mindestens zwei zusätzliche Kern- oder 5 Stabilitätskriterien für die Ausweisung als GSP erforderlich gewesen. Da der Ortsteil Lindenberg zum damaligen Zeitpunkt keine regionale Stabilitätskriterien aufweisen konnte, erfüllte er nicht die Voraussetzungen für eine potenzielle Ausweisung als GSP. Die Kernkriterien, welche der Ortsteil Lindenberg zum Zeitpunkt der Erarbeitung des TRP GSP nicht aufweisen konnte, waren ein Sitz der Kommunalverwaltung sowie das Vorhandensein einer Postfiliale.

Wesentlicher Anlass für die Planänderung des TRP GSP war der Antrag der Gemeinde Tauche auf Aufnahme des Ortsteils Lindenberg als zusätzlichen GSP, der am 24.11.2022 gestellt wurde. Der Antrag basierte auf dem Nachweis der zusätzlichen Dienstleistung einer Postfiliale im ortsansässigen Edeka-Lebensmittelmarkt sowie der geplanten Einrichtung einer Außenstelle der Gemeindeverwaltung im Ortsteil Lindenberg.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Oderland-Spree, deren Mitglieder die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sind, hat gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 6) die Pflichtaufgabe, Regionalpläne für die Planungsregion Oderland-Spree aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Die Planungsregion umfasst die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.

Die Regionalpläne sind im Land Brandenburg aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) 2007 sowie aus dem LEP HR zu entwickeln. Dafür ausschlaggebend sind folgende Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Reg-BkPlG)** vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 6)
  Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** (Verordnung vom 29. April 2019, in Kraft getreten am 1. Juli 2019).
- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz)** vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)

Darüber hinaus gelten die Anwendungshinweise und Planzeichenvorgaben der Richtlinie für Regionalpläne der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 21. November 2019 (ABl. Nr. 49, S. 1351), zuletzt geändert durch Erlass der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2022 (ABl./22, [Nr. 51], S.1015).

Die Vorschriften über die Aufstellung von Regionalplänen gelten grundsätzlich auch für deren Fortschreibung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung (§ 7 Absatz 7 ROG und § 2 Absatz 5 RegBKPlG).

3 Verfahrensschritte

Die Regionalversammlung beschloss am 19.06.2023 die Einleitung eines Planänderungsverfahrens zum rechtskräftigen TRP GSP (Beschluss-Nr. 23/08/42). Der Beschluss erfolgte in Erwartung des Beschlusses der Gemeindevertretung Tauche über die Einrichtung einer Zweigstelle der Verwaltung im Ortsteil Lindenberg, der auf ihrer Sitzung am 20.06.2023 erfolgte (Beschluss 15 / 2023, ABl. Tauche Nr. 7/2023).

Gemäß § 9 Absatz 5 ROG kann bei geringfügigen Änderungen einschließlich der Ergänzung oder Aufhebung einzelner Festlegungen die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Änderung gemäß § 8 Absatz 2 ROG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird und der Meeresbereich nicht berührt ist.

Von einer Umweltprüfung kann abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (§ 8 Absatz 2 ROG).

Ausgehend von der Einschätzung, dass bei der vorliegenden geringfügigen Planänderung die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist, wurden gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von der Planänderung berührt sein können, im Zeitraum vom 26.05.2025 bis 23.06.2025 an der erforderlichen überschlägigen Prüfung beteiligt (Screening).

Die im Screening erfolgte Prüfung der SUP-Pflicht nach § 8 Absatz 2 ROG zeigte auf, dass es sich bezogen auf die Gesamtheit des Regionalplans um eine geringfügige Planänderung handelt, welche die Grundzüge der Planung nicht berührt und welche voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen haben wird (siehe Kapitel 5 und zweckdienliche Unterlage). Im Ergebnis wurde von der Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Daher wurde auf Grundlage der Erkenntnisse des Screenings, sowie der Tatsache, dass der Meeresbereich durch die Planänderung nicht berührt wird, von den oben genannten Verfahrensvereinfachungen gemäß § 9 Absatz 5 ROG Gebrauch gemacht.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschloss auf ihrer 3. Sitzung / 8. Amtszeit am 24. November 2025 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des TRP GSP (Beschluss-Nr. 25/03/17). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Planentwurf gemäß § 9 Absatz 2 ROG und § 2a RegBkplG erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 6 vom 18. Februar 2026. Im Zeitraum vom 02. März 2026 bis 02. April 2026 wurden die Planunterlagen im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 9 Absatz 5 ROG durch die in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen war im Zeitraum vom 02. März 2026 bis 04. April 2026 möglich.

Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen konnte festgestellt werden, dass keine Änderungen an der Festlegung der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte” erforderlich sind.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschloss auf ihrer 4. Sitzung / 8. Amtszeit am 29. Juni 2026 die Satzung über die 1. Änderung des TRP GSP (Beschluss-Nr. 26/04/25).

4 Inhalt der Planänderung

Z Grundfunktionale Schwerpunkte

Zusätzlich zu den in Z 2.1 des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree, in Kraft getreten am 27.10.2021 (ABl. S. 812), festgelegten Ortsteilen wird der Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche im Landkreis Oder-Spree als 24. Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt und in der Festlegungskarte mit dieser Funktionszuweisung dargestellt.

5 Begründung

5.1 Methodisches Vorgehen und Wirkung der Planänderung

Die Regionale Planungsstelle erarbeitete die mit der Planänderung vorgesehene Festlegung des Ortsteils Lindenberg der Gemeinde Tauche als Grundfunktionaler Schwerpunkt auf Grundlage der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (Abl. Nr. 49, S. 1351), zuletzt geändert durch Erlass der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2022 (ABl./22, [Nr. 51], S.1015), sowie der regionalen Stabilitätskriterien (Beschluss Nr. 20/02/13). Die Methodik im TRP GSP (Kapitel 4.4.3) bleibt unverändert und wird auch bei der Planänderung zu Grunde gelegt.

Gemäß der vorausgegangenen Entscheidung des Regionalvorstands auf seiner 11. Sitzung am 20.03.2023 sollte die Festlegung des zusätzlichen GSP im Rahmen eines ausschließlich den Ortsteil Lindenberg betreffenden Planänderungsverfahren erfolgen. Die Planänderung beinhaltete somit nicht die Überprüfung der Ausstattungskriterien (Kern- und Stabilitätskriterien) der bereits festgelegten oder weiterer potenzieller GSP.

Die bereits wirksam festgelegten GSP im Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree, in Kraft getreten am 27.10.2021 (ABl. S. 812) gelten unverändert fort. Die Festlegungen zur Regionalen Raumstruktur bleiben von der Änderung gänzlich unberührt. Insgesamt berührt die als geringfügig zu bewertende Planänderung die Grundzüge der Planung nicht.

Nach Inkrafttreten der 1. Änderung des TRP GSP erhält der Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche den Status als Grundfunktionalen Schwerpunkt und damit gemäß LEP HR zusätzliche Möglichkeiten zur Festlegung von Wohnsiedlungsflächen und großflächigem Einzelhandel.

5.2 Absehen von der Umweltprüfung (§ 8 Absatz 2 ROG)

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen – und gemäß § 7 Absatz 7 ROG auch bei deren Änderung – von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann jedoch gemäß § 8 Absatz 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn vorab festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Die Feststellung erfolgt anhand einer überschlägigen Prüfung (Screening) anhand der in der Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG genannten Kriterien.

In vorgelagerter Einschätzung ergaben sich hinreichend sichere Anhaltspunkte zur Durchführung eines Screenings entsprechend den Vorgaben des § 8 Absatz 2 ROG. Die Regionale Planungsstelle erarbeitete ein vorläufiges Prüfergebnis auf Basis eines Screening-Bogens, der

die Kriterienliste der Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG berücksichtigt und der sowohl Merkmale des Regionalplans als auch Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebietes enthält (siehe beigefügte zweckdienliche Unterlage). Dem Screening-Bogen wurde ein in Nordrhein-Westfalen erprobtes Prüfschema zugrunde gelegt (Wulfert, K & Hoffmeier, A. 2020).

Folgende Erwägungen des Screenings sind für die Einschätzung leitend, dass es sich bei der vorliegenden Planänderung um eine geringfügige Änderung handelt, welche die Grundzüge der Planung nicht berührt und welche voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen haben wird:

- Die Geringfügigkeit der Planänderung ist darin begründet, dass sie sich räumlich auf den Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche beschränkt und diesen als zusätzlichen GSP festlegt. Die Planänderung führt die im TRP GSP verwendete Methodik konsequent und unverändert fort und entfaltet keine Auswirkungen auf die bereits erfolgten Festlegungen.

- Durch die Planänderung erhält der Ortsteil Lindenberg zusätzliche Entwicklungsoptionen, die durch die Festlegungen des LEP HR in den Zielen 5.7 und 2.12 begrenzt werden. Aufgrund des Festlegungscharakters, welcher die zusätzlichen Optionen weder räumlich konkretisiert noch verbindliche Vorgaben zu ihrer Umsetzung macht, lassen sich durch die Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableiten.

- Der Schwerpunkt der Einbeziehung von Umwelterwägungen liegt in diesem Fall nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern auf nachgeordneten Verfahren. Mögliche Betroffenheiten können im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung berücksichtigt und durch die Auswahl hinreichend vorhandener unempfindlicher Standorte weiter minimiert oder ganz vermieden werden. Zudem stehen aus regionalplanerischer Sicht ausreichend konfliktfreie Flächen für die Ausschöpfung der Flächenpotenziale zur Verfügung.

- Eine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte ist durch die fehlende Flächenschärfe und den lediglich Entwicklungsoptionen schaffenden Charakter der Festlegung nicht gegeben, zudem werden selbst bei vollständigem Ausschöpfen der durch die Festlegung geschaffenen Optionen die Schwellenwerte des UVPG für eine UVP-Pflicht nicht erreicht. Auch eine Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Projekte kann ausgeschlossen werden, da sich im Umfeld von 5 km um den Ortsteil Lindenberg keine Natura-2000-Gebiete befinden.

- Auf Ebene der Regionalplanung zeigen sich zudem keine Betroffenheiten von Schutzgebieten, weder durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme noch durch relevante Abstände. Zudem liegen insbesondere entlang des Ortsrandes des Ortsteils Lindenberg im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Klima/Luft, Wasser sowie Fläche keine bedeutenden oder empfindlichen Bereiche vor.

Im Rahmen der Beteiligung zum Screening-Verfahren wurden keine Anregungen gegeben oder grundlegenden Bedenken vorgetragen, welche die dargelegte Einschätzung widerlegen, dass die 1. Änderung des TRP GSP voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

Es wird festgestellt, dass im Ergebnis der im Screening durchgeführten Prüfung der SUP-Pflicht eine förmliche Umweltprüfung nach § 8 ROG für die als geringfügig eingestufte 1. Änderung des TRP GSP nicht erforderlich ist.

5.3 Begründung der Festlegung

Die Überprüfung der Aufnahme des Ortsteils Lindenberg als GSP im Rahmen der Planänderung erfolgte anhand der im TRP GSP dargelegten Kriterien und Methodik. GSP dürfen sich gemäß LEP HR nicht in Zentralen Orten befinden und pro Gemeinde darf maximal ein GSP festgelegt werden. In den Achsengemeinden des Berliner Umlands sind GSP innerhalb des Gestaltungsraum Siedlung festzulegen. Keine dieser im LEP HR aufgeführten Einschränkungen oder Vorgaben treffen auf den Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche zu.

Als GSP werden ausschließlich die am besten ausgestatteten und funktionsstärksten Ortsteile in der Region festgelegt. Für den Ortsteil Lindenberg wurde analog zum Vorgehen bei der Erarbeitung des TRP GSP ein aktualisierter Ausstattungssteckbrief erstellt und im Juni 2023 von der Gemeinde Tauche auf Richtigkeit und Aktualität überprüft. Eine finale Überprüfung der Ausstattungsmerkmale durch die Regionale Planungsstelle fand im Februar 2025 statt (siehe Tabelle 1 und Tabelle 2).

Gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Tauche vom 06.12.2023 (ABl. Tauche Nr. 11/2023) wurde die Zweigstelle der Kommunalverwaltung am 01.12.2023 planmäßig eröffnet. Nach der Umsetzung des Gemeindebeschlusses zur Eröffnung der Zweigstelle der Verwaltung sowie der erfolgten Einrichtung einer Postfiliale erfüllt der Ortsteil Lindenberg die Voraussetzungen für die Festlegung als GSP.

Tabelle 1: Ausstattung der Daseinsvorsorge in Lindenberg (Kernkriterien nach LEP HR)

Kriterium	**Vorhanden Stand: Juli 2020**	**Vorhanden Stand: Februar 2025**
Sitz der Kommunalverwaltung		**x**
ÖPNV-Haltepunkt	**x**	**x**
Grundschule	**x**	**x**
Kita /Hort	**x**	**x**
Allgemeinarztpraxis	**x**	**x**
Zahnarztpraxis	**x**	**x**
Apotheke	**x**	**x**
Altenbetreuung	**x**	**x**
Stationärer Einzelhandel	**x**	**x**
Bankfiliale	**x**	**x**
Postfiliale		**X**

Tabelle 2: Zusätzliche Ausstattungen (Stabilitätskriterien) im Ortsteil Lindenberg

Kriterium	**Vorhanden Stand: Juli 2020**	**Vorhanden Stand: Februar 2025**
Mehrfachbesatz		
Weiterführende Schule (SEK1/2)		
Facharztpraxis		
Multifunktionshalle		
Bibliothek		
Jugendbetreuung		**x**
Seniorenbegegnungsstätte		

Zum Zeitpunkt der Planänderung des TRP GSP weist der Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche ohne Ausnahme die notwendigen 11 von 11 Ausstattungskriterien gemäß LEP HR und zusätzlich dazu ein regionales Stabilitätskriterium in Form eines Betreuungsangebot für Jugendliche auf. Damit ist der Ortsteil Lindenberg als Ortsteil mit besonderer Funktionsstärke einzustufen, der auch ohne das Vorhandensein zusätzlicher regionaler Stabilitätskriterien die formalen Voraussetzungen für die Festlegung als GSP erfüllt.

Gemäß der Planungsmethodik des TRP GSP wurden nach der Feststellung der Funktionsstärke auch die möglichen vorhandenen Wohnbaupotenziale des Ortsteils Lindenbergs überprüft. Gemäß der Richtlinie für Regionalpläne ist bei der Festlegung von Ortsteilen als GSP zu berücksichtigen, ob die aus der Festlegung resultierenden Flächenpotenziale tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

Die Gemeinde Tauche erarbeitet zum Zeitpunkt der Planänderung des TRP GSP ihren ersten gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplan. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurde im Mai und Juni 2025 durchgeführt. Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans (Stand: Januar 2025) stellt die Gemeinde für den Ortsteil Lindenberg Wohnbaupotenzialflächen dar. Auf dieser Grundlage gibt es aus regionalplanerischer Sicht keinen Anlass für die Annahme, dass im Ortsteil Lindenberg unzureichende Flächenpotenziale vorhanden sind.

Gemäß der Festlegungskarte des LEP HR liegt der südwestliche Bereich des Ortsteils Lindenberg im Freiraumverbund. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern (Ziel Z 6.2 LEP HR). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes ist durch die Ergänzung des Ortsteil Lindenbergs als zusätzlichen GSP nicht zu erwarten. Zudem ergeben sich auf regionalplanerischer Ebene für den GSP keine relevanten Restriktionen aus dem Freiraumverbund im LEP HR.

Ungeachtet der raumordnerischen Verträglichkeit können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung im konkreten Fall andere gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen, wie zum Beispiel Schutzgebietsverordnungen ganz oder teilweise entgegenstehen. In diesen Fällen kann die Gemeinde die zusätzliche Wachstumsreserve nur teilweise ausschöpfen.

Nach der erfolgten Überprüfung wird der Ortsteil Lindenberg im Rahmen der 1. Änderung des TRP GSP als 24. Grundfunktionaler Schwerpunkt in der Planungsregion Oderland-Spree festgelegt.

5.4 Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit dem BRPH

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Im Folgenden wird die Vereinbarkeit der Planänderung mit den für die Planinhalte relevanten Festlegungen des BRPH dargelegt.

Ziel I.1.1 BRPH (Hochwasserrisikomanagement)
Gemäß Ziel I.1.1 BRPH sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche befindet sich gänzlich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und hochwassergefährdeten Bereichen gemäß der Hochwassergefahrenkarten der oberen Wasserbehörde des Landes Brandenburg und grenzt auch nicht an solche an. Für die potenziell von der 1. Änderung des TRP GSP betroffenen Flächen besteht somit kein Hochwasserrisiko durch Flusshochwasser.

Ziel I.2.1 BRPH (Klimawandel und -anpassung)
Gemäß Ziel I.2.1 sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.

Die seit Februar 2025 verfügbaren Hinweiskarten für Starkregengefahren für das Land Brandenburg des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) weisen für den Ortsteil Lindenberg Betroffenheiten auf. In den Hinweiskarten dargestellt sind Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten bei einem außergewöhnlichen Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren und bei einem extremen Niederschlagereignis (100 mm pro Stunde).

In der bestehenden Ortslage des Ortsteils Lindenberg und daran anschließenden Flächen sind insbesondere an den Grabenverläufen und an den stehenden Gewässern bei außergewöhnlichen sowie extremen Niederschlagsereignissen punktuelle Wassertiefen bis zu 2,0 m möglich. Zudem sind bei einem extremen Niederschlagsereignis insbesondere im südlichen Siedlungsbereich punktuell erhöhte Fließgeschwindigkeiten von bis zu über 2,0 m/s möglich. Betroffen von Überflutungstiefen von über 1,0 m sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünflächen, aber auch einzelne Wohnsiedlungsflächen und Flächen besonderer Nutzungen, wie beispielsweise das Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Lindenberg.

Auf Ebene der Regionalplanung werden im Rahmen der Planänderung des TRP GSP keine flächenscharfen Festlegungen für die Umsetzung der Entwicklungspotenziale für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen und großflächigen Einzelhandel im Ortsteil Lindenberg getroffen.

Die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen außerhalb potenziell durch Starkregen gefährdeter Bereiche ist im Ortsteil Lindenberg jedoch grundsätzlich möglich, da ausreichend nicht betroffene Flächen zur Verfügung stehen.

Die Anforderungen, die sich durch den BRPH insbesondere an die Standortwahl neuer Wohnsiedlungsflächen ergeben, können erst auf Ebene der Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden. Auf möglichst geringe Schadenspotentiale kann im Rahmen der Bauleitplanung beispielsweise durch eine alternative Standortprüfung, flächensparendes sowie hochwasserangepasstes Bauen, Minimierung der Versiegelung oder durch gezielte Wasserrückhaltung hingewirkt werden. Bei der Berücksichtigung der prognostizierten Überflutungen durch Starkregen kann im Rahmen der Bauleitplanung zudem eine Häufung dieser Ereignisse in Zukunft miteinbezogen werden.

6 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausstattung der Daseinsvorsorge in Lindenberg (Kernkriterien nach LEP HR) 10
Tabelle 2: Zusätzliche Ausstattungen (Stabilitätskriterien) im Ortsteil Lindenberg 10
Tabelle 3: Datenquellen für die Prüfung der Ausstattungsmerkmale im Ortsteil Lindenberg 16

7 Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKG	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
GSP	Grundfunktionaler Schwerpunkt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat Verträglichkeitsprüfung
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RegBkPlG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg
ROG	Raumordnungsgesetz
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
TRP	Teilregionalplan
TRP GSP	Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

8 Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007).

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (ABl. Nr. 49) zuletzt geändert durch Erlass der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2022 (ABl./22, [Nr. 51], S.1015).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35), in Kraft getreten am 1. Juli 2019.

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712).

Ergänzende Grundlagen

Wulfert, K & Hoffmeier, A. (2020). Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung. Durchgeführt im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Datenquellen

Tabelle 3: Datenquellen für die Prüfung der Ausstattungsmerkmale im Ortsteil Lindenberg

Grundschulen und Weiterführende Schulen	Schulen im Land Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport URL:https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=d040077b-fcd1-4ab0-bc7f-a818fc6fa244 Letzter Zugriff am: 19.02.2025, Datenstand 21.11.2024
Allgemein- und Fachärzte	Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg URL: https://arztsuche.kvbb.de/ases-kvbb/ases.jsf Letzter Zugriff am: 19.02.2025, Datenstand 19.02.2025
Zahnärzte	Landeszahnärztekammer Brandenburg URL:https://www.die-brandenburger-zahnaerzte.de/zahnarztfinder/ Letzter Zugriff am 19.02.2025, Datenstand 19.02.2025
Apotheken	Apothekenstandorte in Brandenburg: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) WFS:inspire.brandenburg.de/services/apotheken_wfs?request=GetCapabilities&service=WFS Letzter Zugriff am 19.02.2025, Datenstand: 10.10.2024
Pflegeheime, Betreutes Wohnen, Stationäre Tagespflege	Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg URL: https://auw.brandenburg.de/#{1} Letzter Zugriff am 19.02.2025
Kinder- und Jugendbetreuung	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport URL:https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=d60ab173-72c0-4ada-865b-b57955278603 Letzter Zugriff am 19.02.2025, Stand der Daten 21.11.2024
Postfilialen	Deutsche Post (Standortabfrage) URL: https://www.deutschepost.de/de/s/standorte.html Letzter Zugriff am 19.02.2025
Sparkassen- / Bankfiliale mit Personalausstattung	Sparkassen / Volksbank Raiffeisenbank (Standortabfrage) URL: https://www.sparkasse.de/standorte Letzter Zugriff am 19.02.2025
Stationärer Einzelhandel	IHK Einzelhandelserfassung 2022 Ergänzend: https://www.edeka.de/marktsuche.jsp Letzter Zugriff am 19.02.2025
ÖPNV-Anbindung	Nahverkehrspläne des Landkreises Oder-Spree, ergänzt durch VBB, MOBUS- und BUS-Daten
Bibliothek (haupt- oder nebenamtlich betrieben)	Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg URL:http://bibinfo.kobv.de/Bibfuehrer/faces/view/results.xhtml Letzter Zugriff am 19.02.2025
Jugendfreizeitstätte	Landkreis Oder-Spree
Seniorenbegegnungsstätte	Landkreis Oder-Spree
Mehrzweckhalle (>800m²)	Landkreis Oder-Spree

Bildquellen Titelblatt:

Impressionen Lindenberg: Wolfgang Rump